

Freiburg im Breisgau, den 24. März 1982

Vierte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Fastenhirtenbrief 1982. Sonderdrucke. — Aufnahme in die Heimschule St. Landolin. — Pastoraltagung. — 34. Hochschulwoche in Gengenbach. — Diözesankirchenmusiktag 1982. — Priesterexerzitien. — Priester- (und Laien-) Exerzitien in deutscher Sprache. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Suchmeldung. — Ernennung.

Nr. 51

### Vierte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 25. 11. 1981 die Vierte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 1. 10. 1979, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Satzung vom 20. 3. 1980 (Amtsblatt 1980 Seite 481 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Er ist insbesondere verpflichtet,

a) der Kasse eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen und der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 zu entrichtenden Pflichtbeiträge zu ermöglichen und

b) dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Kasse auszuhändigen.“

b) Es werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Beteiligte der Kasse ein Jahresverzeichnis für jeden Pflichtversicherten zu übersenden.

<sup>2</sup>Das Jahresverzeichnis ist in allen Angaben nach Versicherungsabschnitten zu gliedern.

<sup>3</sup>Versicherungsabschnitt ist jeweils der Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres, für den

a) ununterbrochen Umlagen entrichtet worden sind,

b) bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind.

<sup>4</sup>Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt. <sup>5</sup>Tritt diese Änderung im Laufe eines Kalendermonats ein, beginnt der neue Versicherungsabschnitt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen des § 34 a Abs. 1 sind für jeden Versicherungsabschnitt, für den Umlagen entrichtet worden sind,

a) die für den Pflichtversicherten maßgebende tarifliche oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,

b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,

c) die Zahl der Stunden, für die über die Zahl der Stunden nach Buchstabe b hinaus zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist (bezahlte Stunden),

anzugeben. <sup>2</sup>Als bezahlte Stunden gelten bei Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und vergleichbaren Diensten die Stunden, die zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertet werden. <sup>3</sup>Als bezahlte Stunden gelten auch die Stunden, für die nach § 62 Abs. 7 Satz 4 oder 7 oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften Umlagen abgeführt worden sind, ohne daß zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist.

(6) <sup>1</sup>Die Vordrucke zur Abrechnung der Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an den Beteiligten ausgefüllt zugehen. <sup>2</sup>Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. <sup>3</sup>Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 50,- DM von dem Beteiligten fordern.“

2. In § 13 Abs. 1 Satz 4 werden

a) die Worte „auf der Grundlage der versicherungs-

- mathematischen Regeln“ durch die Worte „nach versicherungsmathematischen Grundsätzen“ und
- b) die Worte „5 v. H.“ durch die Worte „5,5 v. H.“ ersetzt.
3. In § 26 Satz 1 Buchst. e werden die Worte „der zur Erstattung aller Beiträge führt“ durch die Worte „der zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 66 Abs. 3 Satz 4)“ ersetzt.
4. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundestag“ die Worte „, im Europäischen Parlament“ eingefügt.
5. In § 32 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „mit dem“ die Worte „in diesen 15 Jahren“ eingefügt.
6. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden das Wort „sechzig“ durch die Zahl „60“ und das Wort „sechunddreißig“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a, bb“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a, aa“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden nach den Worten „Absatz 2 Satz 1 Buchst. b“ die Worte „und Satz 2“ eingefügt.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern“ durch die Worte „§ 47 Abs. 3 anzupassen“ ersetzt.
8. Es wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Sonderregelung für Versorgungsrentenberechtigte, die als Pflichtversicherte teilzeitbeschäftigt gewesen sind

- (1) Ist mit dem Pflichtversicherten für Zeiten nach dem 31. Dezember 1981 arbeitsvertraglich eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten betragen hat, wird die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Maßgaben errechnet.
- (2) <sup>1</sup>Für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4) wird der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Anzahl der im Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitsstunden zuzüglich der im Versicherungsabschnitt über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit hinaus bezahlten Stunden

(§ 11 Abs. 5) zu der Anzahl der regelmäßigen Arbeitsstunden eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Versicherungsabschnitt gestanden hat (Beschäftigungsquotient). <sup>2</sup>Der Beschäftigungsquotient ist höchstens mit 1 zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte wird der Gesamtbeschäftigungsquotient gebildet. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Gesamtbeschäftigungsquotienten sind die einzelnen Beschäftigungsquotienten mit der Anzahl der auf den jeweiligen Versicherungsabschnitt entfallenden Umlagemonate zu multiplizieren. <sup>5</sup>Die Einzelergebnisse sind zu addieren und die Summe ist durch die Gesamtzahl der Umlagemonate zu teilen. <sup>6</sup>Die Beschäftigungsquotienten sind gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

- (3) <sup>1</sup>Für die Anwendung des § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1 betragen hat, auf 1 hochzurechnen. <sup>2</sup>Für die Anwendung des § 34 Abs. 3 und 4 ist von dem hochgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt auszugehen.
- (4) <sup>1</sup>Die unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete Gesamtversorgung wird entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt. <sup>2</sup>Die Herabsetzung der Gesamtversorgung unterbleibt, wenn die gesamtversorgungsfähige Zeit auch dann mindestens noch 420 Monate beträgt, wenn sie entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzt wird.“

9. § 35 a Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte“ werden durch die Worte „die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte“ ersetzt.
- b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:  
„§ 34 a gilt nicht.“

10. In § 38 Abs. 4 werden die Worte „als Kinder“ gestrichen.

11. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „37 Abs. 1“ die Worte „Buchst. b und c“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,“



bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) 60 v.H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dabei sind als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa die Monate zu berücksichtigen, die der Ermittlung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen.“

12. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei einer Halbweise 12 v.H., bei einer Vollweise 20 v.H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsfähigkeit eingetreten wäre.“

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei einer Halbweise 12 v.H., bei einer Vollweise 20 v.H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

13. § 46a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. h werden die Worte „Erhöhung oder Verminderung nach § 47 Abs. 2“ durch die Worte „Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte

„§ 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte“ durch die Worte „§ 47 Abs. 3 angepaßte“ ersetzt.

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„<sup>3</sup>Die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d und § 41 Abs. 5 Buchst. c und d sind in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat berücksichtigt worden sind oder zu berücksichtigen gewesen wären, in dem die Neuberechnete Versorgungsrente beginnt.“

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten“ durch die Worte „§ 47 Abs. 3 angepaßten“ ersetzt.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebenden Beträge sind von dem sich aus § 52 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an

a) Gesamtversorgung,

b) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5,

c) Versorgungsrente und

d) gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne dieser Satzung.“

14. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Anpassung der Versorgungsrente

(1) <sup>1</sup>Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird die Gesamtversorgung zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß angepaßt. <sup>2</sup>Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der nach Satz 1 angepaßten Gesamtversorgung neu zu errechnen.

(2) <sup>1</sup>Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt, sind die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt unter Anwendung des Anpassungsfaktors des jeweiligen Rentenanpassungsgesetzes anzupassen. <sup>2</sup>Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung neu zu errechnen.

(3) Das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Absatz 1 Satz 1 anzupassen.

(4) Für die sich nach Absatz 1 bis 3 ergebenden Beträge gilt § 46a Abs. 8 entsprechend.“

15. § 49 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 49

Sterbegeld

(1) <sup>1</sup>Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Ein-

tritt des Versicherungsfalles bestanden hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
  - b) die leiblichen Abkömmlinge,
  - c) die von ihm angenommenen Kinder
- Sterbegeld. <sup>2</sup>Sind nach Satz 1 Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, erhalten Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsrentenberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.

- (2) Stirbt der Ehegatte eines Versorgungsrentenberechtigten, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, erhält der Versorgungsrentenberechtigte Sterbegeld, wenn sein Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten beendet war.
- (3) Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 36 Abs. 1 Satz 1), erhalten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes mit der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- (4) Als Sterbegeld wird
  - a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Gesamtversorgung,
  - b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der Gesamtversorgung des Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes der Witwe der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,  
gezahlt, höchstens jedoch 3000,- DM.
- (5) <sup>1</sup>Sind beim Tode des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden natürlichen Personen, die die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzt. <sup>2</sup>Sterbegelder aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des Verstorbenen sind von den tatsächlichen Bestattungskosten abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. <sup>3</sup>Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.
- (6) Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 gezahltes Sterbegeld anzurechnen.
- (7) Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.
- (8) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten, seines Ehegatten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5."

16. § 50 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- „(6) <sup>1</sup>Die nach Absatz 2 oder 4 abgefundene Versicherungsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 45 Abs. 2 nicht als abgefunden. <sup>2</sup>Die nach Absatz 1 abgefundene Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen

gilt für die Anwendung des § 42 Abs. 3 oder des § 45 Abs. 2 für die auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden 24 Kalendermonate nicht als abgefunden.“

17. In § 53 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben,“ gestrichen.

18. In § 55 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

19. In § 57 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „- soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt -“ gestrichen.

20. § 62 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind (mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags), sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zuzusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind,“

bb) In Buchstabe r wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgender Buchstabe s angefügt:

„s) Aufwandsentschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlußprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.“

b) Die Sätze 7 und 8 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„<sup>7</sup>Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, sind vom Beteiligten für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. <sup>8</sup>Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO, § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.“

21. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:



„(4) <sup>1</sup>Anhand der Unterlagen gemäß § 11 Abs. 6 erteilt die Kasse dem Beteiligten einen Leistungsbescheid für jedes Kalenderjahr. <sup>2</sup>Der Leistungsbescheid enthält auch die Berechnung des Zuschlages nach Absatz 1 und des Betrages nach § 11 Abs. 6 Satz 3. <sup>3</sup>Unberührt bleibt die Fälligkeit gemäß Absatz 1 Satz 1.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen. Die Sätze 2 bis 6 werden Sätze 1 bis 5.
  - bb) In Satz 5 werden die Worte „2 bis 5“ durch die Worte „1 bis 4“ ersetzt.

22. In § 64 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „sie müssen bis zum 15. Tag des vierten Kalendermonats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse eingegangen sein.“

23. § 64 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments“ durch die Worte „eines Parlaments“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.“

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Mitglieder eines Parlaments, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund der Abgeordnetentätigkeit jedoch unter der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (mindestens 40 Stunden wöchentlich) liegt, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen. <sup>2</sup>§ 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei der entsprechenden Anwendung der Absätze 1 und 2 hat das ehemalige Mitglied eines Parlaments für den Unterschiedsbetrag zwischen dem in der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Entgelt und dem Entgelt, für das Umlagen bzw. Pflichtbeiträge nachentrichtet werden, Erhöhungsbeträge zu entrichten.“

24. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „, auch wenn sie zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten“ gestrichen.

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 3“ durch die Worte „§ 49 Abs. 5“ ersetzt.

25. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Buchst. a und b“ durch die Worte „und Arbeitgeberanteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichtete Erhöhungsbeträge“ gestrichen.

26. In § 73 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, und zwar auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben“ gestrichen.

27. § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „begonnen“ die Worte „und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 63 Abs. 5 Satz 3 und 4“ durch die Worte „§ 63 Abs. 5 Satz 2 und 3“ ersetzt.

28. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

Übergangsvorschrift zu §§ 11, 34 a

- (1) <sup>1</sup>Für die Anwendung des § 34 a Abs. 2 sind die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu ermitteln. <sup>2</sup>Tritt der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 ein, sind für die Ermittlung der Beschäftigungsquotienten auch die bezahlten Stunden (§ 11 Abs. 5) in den nach § 34 Abs. 1 oder 6 maßgebenden Zeiträumen zugrunde zu legen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1982 liegen.
- (2) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag sind die Versorgungsrenten der am 31. Dezember 1981 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen in Anwendung des § 46 a in Verbindung mit § 34 a und Absatz 1 vom 1. Januar 1982 an neu zu berechnen, wenn dies zu einer höheren Versorgungsrente führt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1983 versterbenden Versorgungsrentenberechtigten, der unter Satz 1 fällt und den Antrag nicht selbst gestellt hat. <sup>3</sup>Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1982 gestellt werden.“

29. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Übergangsvorschrift zu § 47

- (1) <sup>1</sup>Vor der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der vom 1. Dezember 1981 an geltenden Fassung sind

- a) für die nach § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a und § 41 Abs. 5 Buchst. a berücksichtigten Bezüge jeweils die Beträge zu ermitteln, die bei einer Neuberechnung zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären,
- b) die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d und § 41 Abs. 5 Buchst. c und d nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle zu erhöhen.

<sup>2</sup>Erstmaliger Beginn der bis 31. Dezember 1981 ununterbrochen zustehenden

Versorgungsrente	Anpassungsfaktor
1966 und früher	2,9002
1967	2,6840
1968	2,4779
1969	2,3300
1970	2,2085
1971	2,0778
1972	1,8977
1973	1,7042
1974	1,5324
1975	1,3794
1976	1,2427
1977	1,1303
01-06 1978	1,0712
07-12 1978	1,0816
1979	1,0816
1980	1,0400
1981	1,0000

- (2) Die nach Absatz 1 ermittelten Beträge gelten für die erstmalige Anwendung des § 47 Abs. 2 als die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 berücksichtigten Bezüge.
- (3) <sup>1</sup>Erreicht bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der ab 1. Dezember 1981 geltenden Fassung die neu errechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der am 31. Dezember 1981 als Versorgungsrente zugestanden hat, wird die bisherige Versorgungsrente als Besitzstandsrente weitergezahlt. <sup>2</sup>Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil. <sup>3</sup>Vermindert sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt nach § 47 Abs. 1 die Gesamtversorgung, vermindert sich die Besitzstandsrente um denselben Betrag. <sup>4</sup>Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 1. Januar 1982 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der – gegebenenfalls zum 1. Januar 1982 nach Satz 3 gekürzten – Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. <sup>5</sup>Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 47 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 46 a eintritt.
- (4) Weist der Versorgungsrentenberechtigte oder der versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene in

den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a nach, daß der von der Kasse ermittelte Betrag der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung um mehr als 20,- DM von den Bezügen abweicht, die im Falle einer Neuberechnung der Versorgungsrente zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären, ist die Versorgungsrente neu zu errechnen."

- 30. Dem § 93 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Satz 1 und 2 gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO oder § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten.“

31. § 93 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:  
 „<sup>4</sup>Dies gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO oder § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) Art. 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
- b) Art. 1 Nrn. 2, 4, 20 Buchst. b, 23, 27 Buchst. a, 30 und 31 mit Wirkung vom 1. Januar 1981,
- c) Art. 1 Nrn. 7 Buchst. b, 11 Buchst. b und c, 12, 13, 14, 18, 19 und 29 mit Wirkung vom 1. Dezember 1981,
- d) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1982.

Die Vierte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. 11. 1981 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 10. 12. 1981 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 10. 12. 1981

Verband der Diözesen Deutschlands  
 gez. Dr. Homeyer

Nr. 52

#### Fastenhirtenbrief 1982. Sonderdrucke

Bei der Erzb. Expeditur, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg, können ab sofort Sonderdrucke des diesjährigen Fastenhirtenbriefes des Herrn Erzbischofs „Aus dem Erbarmen leben“ bestellt werden. Die Abgabe erfolgt kostenlos.

Ebenfalls sind noch Restexemplare des letztjährigen Fastenhirtenbriefes lieferbar.



Nr. 53

Ord. 16. 3. 82

### Aufnahme in die Heimschule St. Landolin

Die Heimschule St. Landolin in Ettenheim nimmt für das Schuljahr 1982/83 neue Schüler in alle Klassen der folgenden Schulzweige auf:

1. Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium  
Es führt in neun Jahren zur allgemeinen Hochschulreife. Sprachenfolge: Klasse 5 Englisch, Klasse 7 Französisch oder Latein. In die Sexta werden Schüler aus der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen, die das Aufnahmeverfahren bzw. die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium bestanden haben.

2. Realschule  
Sie führt in sechs Jahren zur Mittleren Reife. Ab Klasse 5 Englisch als einzige Pflichtfremdsprache. In die Anfangsklasse werden Schüler der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen, die das Aufnahmeverfahren bzw. die Aufnahmeprüfung für die Realschule bestanden haben.

3. Realschule für jugendliche Spätaussiedler  
Begabte Schüler aus Spätaussiedlerfamilien, die in ihrer Heimat eine entsprechende Schulart besucht haben oder bereits einen erfolgreichen Abschluß einer Förderschule nachweisen, können in zwei Jahren zur Realschulabschlußprüfung geführt werden. Nähere Informationen erhalten Sie auf Wunsch.

4. Wirtschaftsgymnasium  
Im Wirtschaftsgymnasium können Schüler mit Abschlußzeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Berufsfachschule und Schüler des Gymnasiums mit Versetzung in die Klasse 11 in drei Jahren die Hochschulreife erwerben.

Sämtliche staatliche Abschlußprüfungen können an unserer Schule abgelegt werden. Prospekte stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Anmeldungen können ab sofort gerichtet werden an:  
Heimschule St. Landolin — Internatsleitung — 7637 Ettenheim, Tel. 07822-5053.

Wir bitten, einen entsprechenden Hinweis im Gottesdienstanzeiger zu veröffentlichen.

### Pastoraltagung

„Die Frau in Kirche und Gesellschaft — eine Anfrage an die Pastoral“

a) 27.—29. April Kath. Akademie Freiburg  
b) 25.—27. Mai Exerzitienhaus Neckarelz

Teilnehmer:

Priester und andere Pastorale Dienste

Referenten:

- a) Prof. Dr. Wolfgang Beinert, Regensburg
- a+b) Dr. Marita Estor, Reg.-Direktorin, Bonn
- a+b) S. Dr. Frumentia Maier, OSF, Gengenbach
- a+b) Hortense von Gelmini, Kirchzarten
- b) Weihbischof Ernst Gutting, Speyer
- b) Prof. Dr. Walter Kasper, Tübingen
- a) Prof. Dr. Dr. Paul Zulehner, Passau

Anmeldung:

Erzb. Ordinariat Freiburg, Abtlg. IV,  
Herrenstraße 35, 7800 Freiburg

### 34. Hochschulwoche in Gengenbach

Die diesjährige Hochschulwoche findet vom 13. April bis 16. April 1982 in Gengenbach statt. Das Thema der Tagung lautet: „Sakramente — Zeichen Gottes in der Welt“.

Referenten sind:

- Herr Prof. Dr. Theo Bingler, Freiburg
- Herr Prof. Dr. Walter Falk, Universität Marburg
- Herr Prof. Dr. Bernhard Krautter, Kath. Fachhochschule Freiburg

Anmeldungen werden erbeten an:

Rektorin Marga Fensterer, Riesenweg 39,  
7800 Freiburg

### Diözesankirchenmusiktag 1982

Das Amt für Kirchenmusik und der Diözesancäcilienverband veranstalten in Freiburg vom 8. bis 10. Oktober 1982 einen Diözesankirchenmusiktag unter dem Motto: „Jubilate Deo“. Das Programm sieht u. a. vor: Chorisch gestaltete Gottesdienstfeiern in den Freiburger Pfarrkirchen und im Münster, Orgel- und Geistliche Chorkonzerte, zwei Orgelseminare und die gemeinsame Erarbeitung von Chorwerken, die in der Pontificalvesper in großer Chorgemeinschaft dargeboten werden, ferner eine Podiumsdiskussion zum Thema: „Kirchenmusik in Liturgie und Gemeindeleben“ sowie eine umfassende Notenausstellung, ein Offenes Singen und einen Abend der Begegnung. Eingeladen sind alle Chorleiter, Organisten und Kantoren, die Kirchenchöre unserer Erzdiözese mit ihren Präsidien und alle an der Kirchenmusik Interessierten. Das Gesamtprogramm wird in den „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“ veröffentlicht.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 9 · 24. März 1982  
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 9 · 24. März 1982

### Priesterexerzitien

#### Obersasbach-Erlenbad

10.—14. Mai 1982

Thema:

„Eucharistisch leben“

Ort:

Exerzitienhaus „Haus Hochfelden“,  
Obersasbach-Erlenbad

Referent:

Dr. Franziskus Eisenbach, Dieburg

Anmeldung:

Exerzitienhaus „Haus Hochfelden“  
Obersasbach-Erlenbad

### Priester- (und Laien-) Exerzitien in deutscher Sprache

#### Lisieux

25.—31. Juli

Thema

„Therese von Lisieux — normative Gestalt des Glaubens“

Anmeldung bei:

P. Maximilian Breig SJ, D-8900 Augsburg,  
Stern gasse 3,

### Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Im ehemaligen Schwesternhaus (Baujahr 1960) in Wertheim (Main-Tauber-Kreis) ist eine 4-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad (ca. 110 qm) für einen Ruhestandsgeistlichen frei. Ruhige Lage, Zentralheizung. Im Erdgeschoß des Hauses befindet sich die Sozialstation und eine Hauskapelle.

Anfragen an das Katholische Pfarramt, St. Venantius, Bismarckstraße 5, 6980 Wertheim, Tel. 09342/1255.

### Suchmeldung

Gesucht wird der Geburtsort der Elisabeth *Lanich*, geb. 23. 10. 1832 im Großherzogtum Baden. Ihre Schwester Susanna ist um 1840 geboren. Ihr Vater soll Joseph heißen haben. Die Familie wanderte um 1854 nach Amerika aus.

Wir bitten, im Taufbuch Ihrer Pfarrei nachzusehen, ob der gesuchte Geburts- und Taufeintrag darin steht. Das zutreffende Pfarramt wolle Nachricht geben.

### Ernennung

Herr OStR Franz Bastian, Ludwig-Erhard-Schule Karlsruhe, ist mit Wirkung vom 11. Februar 1982 zum Studiendirektor als Fachberater in der Schulaufsicht für katholische Religionslehre an beruflichen Schulen im Bereich des Oberschulamtes Karlsruhe ernannt worden.